

Michael Betzinger, Universität Osnabrück*

»Grenzen der Kunstfreiheit«

THEMATIK	Verfassungsprozessrecht, Grundrechtsprüfung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchvolle Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius Verfassungs- u. Verwaltungstexte, Textausgabe BGB

■ SACHVERHALT

Die in Osnabrück ansässige Verlagsgesellschaft V-GmbH vertreibt im Rahmen ihres Verlagsprogramms den Roman »Lebensabschnitt« des Autors A. Dieses Werk schildert schlaglichtartig die unglückliche Liebesbeziehung eines jungen Mannes, des Ich-Erzählers, zu seiner türkisch-stämmigen Freundin E. Das Scheitern dieser Beziehung wird dabei einseitig der Romanfigur E angelastet, welche insgesamt als unselbstständige und depressive Persönlichkeit dargestellt wird. Sehr eingängig werden die aus ihrem besonderen kulturellen Hintergrund resultierenden Schwierigkeiten, ihre Flucht in den Alkoholismus und ihr gescheiterter Versuch, das aus der Liebesbeziehung mit dem Ich-Erzähler hervorgegangene Kind abzutreiben, geschildert. Ferner werden detailliert zahlreiche intime Handlungen zwischen dem Ich-Erzähler und der Romanfigur E dargestellt und die Sehnsüchte beider offenbart.

Der Roman »Lebensabschnitt« ist inspiriert durch den eigenen Lebensweg des Autors A, insbesondere durch seine langjährige Liebesbeziehung zu seiner türkisch-stämmigen Freundin F. Zwischen der Romanfigur E und der realen Person F bestehen deutliche Übereinstimmungen. In wesentlichen Aspekten (u.a. Alter, Geburtsort, kultureller und familiärer Hintergrund, Habitus, Krankheitsverlauf) ist der Roman »Lebensabschnitt« ein Spiegel des Lebenswegs der F.

F fühlt sich durch die Publikation des Romans »Lebensabschnitt« in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt und begehrt vor den Zivilgerichten, den Vertrieb des Romans »Lebensabschnitt« einzustellen. Derart intime Details ihrer eigenen Vergangenheit dürften nicht Gegenstand eines Romans sein. Der BGH bestätigt in letzter Instanz mit Urteil vom 3.9.2007 diese Rechtsauffassung und untersagt die weitere Publikation des Romans.

In diesem auf die §§ 823 und 1004 BGB gestützten Urteilsspruch erkennt die V-GmbH wiederum einen unzulässigen Eingriff in ihre grundrechtlich geschützte Position als Mittler der Kunst. Trotz etwaiger Bezüge zur Realität handele es sich bei dem streitgegenständlichen Roman um eine fiktive Erzählung, welche von zahlreichen Literaturkritikern hoch gelobt werde. A wolle mit seinem Werk lediglich bestimmte Problemlagen herausstellen.

Die V-GmbH erhebt daraufhin am 4.10.2007 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG, um endgültig Klarheit zu erlangen.

Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieses Antrags? (Prüfen Sie ggf. hilfsgutachterlich)

Bearbeitervermerk: Das allg. Persönlichkeitsrecht ist als sonstiges Recht im Sinne der §§ 823, 1004 BGB anerkannt.